E r k l ä r u n g)

der Fa. XXX (Projektträger/Investor)
gegenüber der Landeshauptstadt Düsseldorf im Rahmen der Initiierung des Bebauungsplanverfahrens Nr. XXX

1. Hintergrund

Der Projektträger/Investor möchte eine planungsrechtliche (Neu-)Ausweisung des oben bezeichneten Bebauungsplangebietes XXX erreichen. Die hierfür erforderlichen Kapazitäten stehen innerhalb der Verwaltung zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht zur Verfügung. Da der Projektträger/Investor das Planverfahren gleichwohl initiieren und vorantreiben möchte, bietet er der Stadt eine Betreibung des Bebauungsplanverfahrens einschließlich der Planung der öffentlichen Erschließungs- und Infrastruktureinrichtungen entsprechend dieser Erklärung an.

Der Projektträger/Investor erklärt, dass er Eigentümer aller im vorgenannten Bebauungsplangebiet liegender Flächen ist bzw. durch beigefügte Vollmachten aller Eigentümer handlungsberechtigt ist.

2. Unentgeltlichkeit

Der Projektträger/Investor verpflichtet sich, von ihm in Auftrag gegebene Planungen, Studien, Berechnungen und Gutachten der Stadt unter Berücksichtigung des privaten Datenschutzes sowie unter Wahrung des Betriebs- und Geschäftsgeheimnisses unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Er nimmt zustimmend zur Kenntnis, dass die Stadt hierfür keinerlei geldwerte Gegenleistung erbringen wird; eine Verrechnung mit Forderungen der Stadt ist ausgeschlossen.

3. Planungsstand/Planungsinhalt

Die gemäß Ziffer 2 in Auftrag gegebenen Planungen für die öffentlichen Erschließungseinrichtungen werden folgendem Stand entsprechen:
freigegebene Entwurfsplanungen nach Leistungsphase 3 HOAI.

Alle erforderlichen Gutachten liegen zur Freigabe der Entwurfsplanung vor und sind berücksichtigt. Zur Sicherstellung einer qualitativ hochwertigen Planung wird sich der Projektträger/Investor mit den jeweiligen Fachämtern abstimmen.

Zur vermessungstechnischen Nutzung von Koordinaten wird er sich mit dem Vermessungs- und Liegenschaftsamt der Landeshauptstadt Düsseldorf (Tel.: 0211- 89 94238) ins Benehmen setzen, damit die Arbeiten stets auf aktueller Datenbasis ausgeführt werden können.

Bei der Wahl des/der planenden Büros wird er darauf achten, dass diese über ausreichende fachliche Eignung verfügen, um eine hohe Planungsqualität zu gewährleisten. Dies soll vor allem einen reibungslosen Übergang der Planungszuständigkeiten des Investors in die Zuständigkeit der Stadt ermöglichen und zeitlichen Verzögerungen im Rahmen dieses Übergangs entgegen wirken.

4. Planungsunterlagen

Die in Ziffer 2 genannten und vom Projektträger/Investor der Stadt unentgeltlich zur Verfügung gestellten Planungen, Studien, Berechnungen und Gutachten darf die Stadt selbst oder durch andere unentgeltlich nutzen und verwerten. Planungen dürfen von der Stadt auch geändert werden. Sie darf die genannten Unterlagen veröffentlichen und anderen mitteilen, z.B. im Zusammenhang mit dem Bebauungsplanverfahren oder im Rahmen von Ausschreibungen.

Der Projektträger/Investor erklärt und erkennt an, dass auch bei einer Nichtfortführung des Bebauungsplanverfahrens oder bei einem Wechsel des Projektträgers/Investors die Stadt berechtigt ist, die Planung nach eigenem Ermessen weiterzuführen und zu vollenden. Er verzichtet gegenüber der Stadt auf alle Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche aus einer Nichtfortführung; eine Verrechnung mit Forderungen der Stadt ist ausgeschlossen.

Der Projektträger/Investor sichert zu, dass den in Ziffer 4 Absatz 1 und 2 genannten Befugnissen der Stadt keine Rechte Dritter entgegenstehen und stellt die Stadt von allen Ansprüchen frei, die Dritte im Zusammenhang mit der Veröffentlichung der Unterlagen gegen die Stadt geltend machen. Er verpflichtet sich, die vorgenannten, ihm eingeräumten Nutzungs- und Veröffentlichungsrechte jeweils zum 31.12. eines Jahres, in dem das Planverfahren läuft, an die Stadt abzutreten, spätestens auf konkretes Verlangen der Stadt. Die Stadt kann dieses Recht wiederholt ausüben, sobald dem Projektträger/Investor im Rahmen des Fortgangs des Planverfahrens neue Unterlagen gem. Ziffer 2 vorliegen.

5. Planungshoheit/Planungsermessen der Stadt

Dem Projektträger/Investor ist bewusst, dass die Stadt als Trägerin der Planungshoheit verantwortlich für die Durchführung und Inhalte des Bebauungsplanverfahrens Nr. XXX ist. Sie hat das Planungsermessen unter Beachtung der Grundsätze des § 1 ff BauGB und ist verantwortlich für das Abwägungsergebnis. Dies kann zu Änderungen, ggf. zur Einstellung der Planung führen. Auch ist eine Umbenennung von Planverfahren (Plannummer und/oder Arbeitstitel) durch die Stadt möglich; die abgegebenen Erklärungen gelten dann in vollem Umfang für das neu benannte Planverfahren fort.

Dem Projektträger/Investor ist bewusst, dass das Bebauungsplanverfahren - neben der Mitwirkung der Öffentlichkeit und der Träger Öffentlicher Belange - unter dem Vorbehalt politischer Beschlüsse steht und insoweit Änderungen oder Ergänzungen der Planungen vorbehalten bleiben müssen.

6. Städtebaulicher Vertrag

Der Projektträger/Investor nimmt zur Kenntnis, dass vor der öffentlichen Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplanes auf Verlangen der Stadt - für den Fall der nicht gesicherten B-Plangemäßen Erschließung - ein wirksamer Städtebaulicher Vertrag gem. § 11 BauGB / Durchführungsvertrag gem. § 12 BauGB abzuschließen ist. Gegenstand des Vertrages nach S. 1 ist grundsätzlich die Verpflichtung des Projektträgers/Investors zur Vorbereitung

und Durchführung der Erschließung des Vertragsgebietes auf eigene Rechnung, im eigenen Namen und in eigener Verantwortung sowie die Übernahme der Kosten der Erschließungs- und kausalen Infrastrukturmaßnahmen nach den gesetzlichen Vorgaben sowie der eingriffsbedingten Ausgleichsmaßnahmen einschließlich der Planungen.

Weiterhin nimmt der Projektträger/Investor zur Kenntnis, dass das vom Rat der Stadt beschlossene Handlungskonzept ZUNKUNFT WOHNEN.DÜSSELDORF unter Einbeziehung des Ratsbeschlusses der Landeshauptstadt Düsseldorf vom 28.04.2016 zur Anpassung und Konkretisierung der Quotierungsregelung .Anwendung findet.

7. Rechtsnachfolge

Für den Fall der Rechtsnachfolge auf Seiten des Projektträgers/Investors sichert der Projektträger/Investor zu, seinen Rechtsnachfolger zur Abgabe einer inhaltlich gleichlautenden Erklärung gegenüber der Stadt mit der Maßgabe zu verpflichten, dass der Rechtsnachfolger die gleiche Verpflichtung weiteren Rechtsnachfolgern auferlegt, soweit dies nach dem Stand und Fortgang des Bebauungsplanverfahrens erforderlich ist.

XXX
vertreten durch:
YYY

aufgrund Handelsregisterauszug des Amtsgerichtes _____ vom _____.

ausgewiesen durch Personalausweis-Nr. _____

_____, den _____

_____
(Unterschrift/en)